

DR. CHRISTIAN KUHN
DR. WOLFGANG VANIS
RECHTSANWÄLTE GMBH

1010 WIEN · ELISABETHSTRASSE 22

TELEFON 58713 87-0 · TELEFAX 58713 87-13
E-MAIL: office @kuhn-vanis.at

PER E-MAIL

1.
An das
Bundesministerium für
Gesundheit, Familie und Jugend
zu Händen
von Frau
Dr. Sylvia Füzsl

2.
An das
Präsidium des Nationalrats

begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

sylvia.fueszl@bmgfj.gv.at

Wien, den 3.9.2007
K/r/krank02

Betrifft: Änderung des Bundesgesetzes über
Krankenanstalten- und Kuranstalten
GZ. BMGFJ-92601/0011-I/B/8/2007

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur oben bezeichneten KAKuG-Novelle darf ich namens der konfessionellen Spitalserhalter wie folgt Stellung nehmen:

1. Nach der vorgesehenen Regelung des § 22 Abs (6) ist eine explizite Informationspflicht gegenüber den Patienten vorgesehen, falls Privatversicherungen an das Krankenhaus das Ersuchen richten, weitere Daten zu übermitteln. In einem derartigen Fall muß neuerlich auf die Möglichkeit der Untersagung sowie die daraus resultierenden Rechtsfolgen hingewiesen werden.

Diese Regelung ist in der Praxis unerfüllbar und würde jedenfalls zu einem völlig sinnlosen Verwaltungsaufwand führen. In der Praxis werden von den Privatversicherungen Ergänzungsersuchen häufig dann gestellt, wenn der Patient das

Krankenhaus längst verlassen hat. Falls eine Krankenanstalt einem derartigen (begründeten) Ergänzungsansuchen seitens der Krankenversicherungen nicht nachkommt, bedeutet dies, dass die Krankenversicherung keine Leistung erbringt, was zu einer Zahlungspflicht des Patienten führt, die sicher nicht in seinem Sinn ist. Aus diesem Grund wurde zwischen den Trägern der Krankenversicherungen und dem Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs im Zusammenhang mit der elektronischen Datenübermittlung bereits eine Formulierung abgestimmt, in welcher die Patienten bei der Aufnahme in die Krankenanstalt die Zustimmung erteilen, dass die Krankengeschichte oder Teile davon elektronisch den Versicherungen übermittelt werden; dort wird auch auf die Möglichkeit der Untersagung und die daraus resultierenden Rechtsfolgen hingewiesen. Die Unterfertigung einer derartigen Erklärung erfolgt unmittelbar am Beginn eines Krankenhausaufenthalts. Es gibt keinen wie immer gearteten sachlichen Grund der es rechtfertigen würde, den Patienten nach einiger Zeit neuerlich auf die - praktisch nie vorkommende - Untersagungsmöglichkeit und die daraus allenfalls resultierenden Rechtsfolgen hinzuweisen.

Es wird daher dringend gebeten, von der Erlassung dieser überflüssigen Norm Abstand zu nehmen und die österreichische Rechtsordnung nicht mit Normen zu belasten, von denen jeder Sachkundige schon im vorhinein weiß, dass sie gänzlich unbeachtet bleiben.

2. § 27a Abs (6) ließe sich sprachlich klarer wie folgt formulieren:

"(6) Der Beitrag gemäß Abs (5) wird von den Trägern der Krankenanstalten eingehoben und zur Entschädigung nach Schäden, die durch die Behandlung in diesem Krankenhaus entstanden sind und bei denen eine Haftung des Rechtsträgers

nicht oder nicht eindeutig gegeben ist, zur Verfügung gestellt."

Ich bedanke mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und verbleibe

Mit den besten Empfehlungen

Dr. Christian Kuhn